

IS/hg

3003 Bern, den 23. Mai 1978

Notiz an den Departementschef

Geschäftsprüfungskommission des Ständerats:
mündliche Zusatzfrage von Herrn Bächtold betreffend
unsere Einstellung zu den Verhältnissen in Südafrika.

Bundesrat In der Beurteilung politischer Vorgänge im Ausland legt sich der Ständerat im allgemeinen grosse Zurückhaltung auf.

1/ Was allerdings die Entwicklung in Südafrika anbetrifft, sah er sich veranlasst, den schweizerischen Beobachter an einer Weltkonferenz zur Bekämpfung der Apartheid, die im August 1977 in Lagos stattfand, zur Abgabe einer Erklärung zu ermächtigen. Darin wurde in Erinnerung gerufen, dass das Schweizervolk den Menschenrechten, wie sie namentlich in der universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 formuliert worden sind, die grösste Bedeutung beimisst. Die "Apartheid" stelle eine in einem System organisierte ständige Verletzung der Menschenrechte dar, die auf der offenen Verneinung des fundamentalen Prinzips der Gleichheit aller Menschen beruhe und die Diskriminierung zum wesentlichen Bestandteil der politischen und sozialen Ordnung mache. Dieses System widerspreche nicht nur den Traditionen und den Idealen des Schweizervolkes, sondern auch den von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Menschenrechtsprinzipien. Die Schweizer Regierung könne demnach ein solches System moralisch nur verurteilen.

2/ Es trifft nicht zu, dass sich die Schweiz in der Politik, die sie gegenüber Südafrika befolgt nach der UNO richtet. Vielmehr kann sie als Nichtmitglied der Vereinten Nationen zu politischen Massnahmen, für die Organe der Weltorganisation zuständig sind, keine Stellung nehmen.

3/ Zum Beispiel hat die Schweiz die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika aus eigener Initiative schon seit 1963 mit einem Embargo belegt. Eine Note, welche der UNO-Generalsekretär nach der Anordnung eines Waffenembargos gegen die Republik Südafrika durch den UNO-Sicherheitsrat kürzlich an uns gerichtet hatte, wurde in diesem Sinne beantwortet.

4/ *...-membre ONU: Selon ce point*

- 2 -

1977

Ausserdem ist daran zu erinnern, dass der Bundesrat im Oktober letzten Jahres davon absah, seinen Botschafter in Pretoria zur Berichterstattung zurückzurufen. Vielmehr vertrat er damals die Ansicht, dass die Belassung des Botschafters auf seinem Posten, im Sinne einer Kontakt- und Einflussmöglichkeit, vorzuziehen ist.

POLITISCHE ABTEILUNG II

Iselin
(Iselin)

Beilage:

Französische Antwort vom 16. Januar 1978 auf die Interpellation Carobbio.

Kopien an:

- Generalsekretär
- NF
- KH
- SW
- IS